

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 28.11.2019

Fallersteller: Daniel Ennöckl

Hinweis zur Falllösung: Es ist kein Schriftsatz erforderlich. Bearbeiten Sie die Prüfung auf Grundlage der aktuellen Rechtslage.

1. Teil

Am 16.12.2018 fand in der Generali-Arena zwischen 17.00 und 19.00 Uhr ein Fußballmatch des FK Austria Wien gegen den SK Rapid Wien statt. Da die LPD Wien mit gewalttätigen Auseinandersetzungen rechnete, erließ sie (in rechtskonformer Weise) eine Verordnung, mit der sie das Stadion sowie den umliegenden Bereich für den Zeitraum zwischen 14.00 und 22.00 Uhr am Tag des Fußballspiels als Sicherheitsbereich auswies.

Am Spieltag sammelten sich vor der Begegnung zahlreiche AnhängerInnen des SK Rapid, um den Weg zum Stadion gemeinsam zu Fuß zurückzulegen. Gegen 15.00 Uhr erreichte der Fanzug die über die Autobahn führende Laaer-Berg-Brücke. Die Gruppe der Rapid-AnhängerInnen umfasste zu diesem Zeitpunkt rund 1.300 Personen.

Im Zuge des Überschreitens der Laaer-Berg-Brücke wurden aus dem Fanzug mehrere Gegenstände auf die Fahrbahn der Autobahn geworfen. Dabei handelte es sich vorwiegend um Schneebälle, aber auch um zumindest eine Bierdose und einen pyrotechnischen Gegenstand. Die Fans standen hierbei so dicht gedrängt, dass der gesamte Fanzug auf der Brücke Platz fand. Die Autobahn wurde daraufhin kurzzeitig gesperrt. Die LPD Wien qualifizierte das Werfen von Gegenständen auf die Autobahn – in rechtlich vertretbarer Weise – als Delikt der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB.

Die Einsatzleitung der LPD Wien entschloss sich daraufhin, den Fanzug nach Verlassen der Brücke ab ca 15.10 Uhr anzuhalten, einzukesseln und sämtliche Personen einer Identitätsfeststellung zu unterziehen. Dies wurde den Betroffenen per Megaphon kommuniziert. Während der daran anschließenden mehrstündigen Anhaltung durch die Organe der LPD Wien erhielten die eingekesselten Personen trotz winterlicher Temperaturen weder eine Versorgung mit Essen und/oder Getränken noch wurde die Möglichkeit eröffnet, eine Toilette zu benutzen. Die Identitätskontrollen gingen nur sehr schleppend voran, weil die PolizistInnen lediglich drei Korridore zu diesem Zweck öffneten und die Kontrollen nicht mit der maximal möglichen Effizienz durchführten.

Der Rapidfan *Peter*, der sich weder an diesem Tag noch bei früheren Fußballspielen an strafbaren Handlungen beteiligt hatte, wurde gegen 21.45 Uhr von einem Beamten zur Ausweiseistung aufgefordert. Nachdem er seinen Ausweis vorgelegt hatte, wurde ihm erklärt, dass er aus dem Sicherheitsbereich weggewiesen werde. Auch dem kam *Peter* nach.

Peter fühlt sich ungerecht behandelt. Er ist überzeugt, dass die gegen ihn gesetzten Befehls- und Zwangsakte rechtswidrig waren.

1. Prüfen Sie, ob *Peter* damit Recht hat. (~ 32 %)

2. Teil

Am 15.6.2017 stellte der volljährige afghanische Staatsangehörige *Farid* in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Das BFA wies diesen mit Bescheid vom 15.9.2018 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde nicht erteilt. Weiters erließ die Behörde eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Für die freiwillige Ausreise wurde eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt.

Dagegen erhob *Farid* eine Beschwerde an das BVwG. Die zuständige Einzelrichterin führte am 4.4.2019 eine mündliche Verhandlung durch, an deren Ende es jedoch zu keiner Entscheidungsverkündung kam. Am 31.8.2019 wurde *Farid* schließlich das Erkenntnis, mit dem das BVwG seine Beschwerde als unbegründet abwies, zugestellt. In der Begründung der Entscheidung führte das BVwG aus, *Farid* habe keine konkret gegen ihn gerichtete asylrelevante Bedrohung glaubhaft machen können. Aufgrund bestehender Sicherheitsprobleme könne er zwar nicht in seine Herkunftsprovinz in Afghanistan zurückkehren, ihm stehe aber eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Region Kabul offen. Diese Beurteilung hatte das BVwG auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Erkenntnisses aktuellen Richtlinien des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) zu Afghanistan getroffen. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Am 30.8.2019 hatte der UNHCR aktualisierte Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender veröffentlicht. Darin schildert er die nunmehr herrschenden Zustände in der Region Kabul und kommt zu dem Schluss, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative nach Kabul aufgrund der dortigen Sicherheitslage grundsätzlich ausgeschlossen sei.

2.a. Welche rechtlichen Schritte kann *Farid* unternehmen, um gegen die Entscheidung des BVwG vorzugehen? Wie sind seine Erfolgsaussichten? (Lassen Sie bei Ihrer Antwort die Möglichkeit einer Beschwerde an den VfGH außer Betracht.) (~ 26 %)

2.b. Würde sich an den rechtlichen Möglichkeiten von *Farid* etwas ändern, wenn das Erkenntnis bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4.4.2019 verkündet worden wäre? (~ 4 %)

3. Teil

Mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird“, BGBl I 2019/54, wurde folgende Bestimmung in das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) aufgenommen:

„§ 43a. (1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, ist diesen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. Dies dient der sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen

Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau.“

Der zuständige Ausschuss des Nationalrats hat in seinem Bericht dazu Folgendes festgehalten:

„Der Unterrichtsausschuss trifft zum Schulunterrichtsgesetz folgende Feststellungen, da es zum vorgeschlagenen § 43a Abs. 1 missverständliche Interpretationen gibt: Im Sinne des § 43a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz wird unter weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, jede Art von Bekleidung verstanden, die das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. Daher fallen beispielsweise die jüdische Kippa und auch die Patka, die von Sikhs in diesem Alter getragen wird, nicht unter diese Regelung.“

3. Beurteilen Sie die Grundrechtskonformität dieser Regelung. (~ 28 %)

**Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit:
~ 10 %**